

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Tankkarten der Wartburgmobil gkAöR (VUW)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für die Nutzung von Tankkarten der Wartburgmobil gkAöR (VUW) an den Tankstellen in Wutha, Bad Salzungen und Eisenach. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB. Die AGB der Wartburgmobil gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis der Wartburgmobil, nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Wartburgmobil bei Vertragsschluss der Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich zustimmt.

### **§ 2 Lieferung von Treibstoffen**

- (1) Die Lieferung von Treibstoffen erfolgt im Namen und auf Rechnung der Wartburgmobil.
- (2) Ein Lieferungszwang für die Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gkAöR besteht nicht; insbesondere können keine Ansprüche bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten geltend gemacht werden.

### **§ 3 Verwendung der Tankkarte**

- (1) Die Karte kann nur gemäß den hierin festgelegten Bedingungen vom Karteninhaber verwendet werden, welcher für die sichere Aufbewahrung der Karte verantwortlich ist.
- (2) Die Tankkarten gelten für die bezeichneten Kunden und Fahrzeuge. Sie sind nicht auf Dritte übertragbar.
- (3) Das Personal der Wartburgmobil ist berechtigt, die Legitimation des Inhabers der Tankkarte nachzuprüfen; es kann Lieferungen ablehnen und die Tankkarte einziehen, wenn sie nicht mit der Fahrzeugnummer bzw. mit sonstigen Identitätskennzeichen übereinstimmt oder gesperrt ist.
- (4) Der Besitz der Karte bedeutet nicht, dass der Kunde zum Erhalt jeglicher Produkte berechtigt ist.
- (5) Für vertragswidrige Benutzung bzw. Missbrauch haftet der Empfänger der Tankkarte. Jeder Verlust von Tankkarten ist unverzüglich der Wartburgmobil anzuzeigen, diese stellt den Kunden von der Haftung für etwaige unberechtigte Lieferungen nach Eingang der Verlustanzeige frei. Die Rechte der Wartburgmobil gegen denjenigen, der Tankkarten unbefugt oder missbräuchlich verwendet, bleiben unberührt. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Tankkarte durch Beschädigung wird ein Verwaltungsaufwand von EURO 25,- fällig.

### **§ 4 PIN-Nummern**

- (1) Jeder Karte ist vom Kunden eine PIN-Nummer zuzuordnen.

(2) PIN-Nummern werden als vertrauliche Informationen behandelt und müssen jederzeit separat/getrennt von der Karte aufbewahrt werden.

(3) Falls eine PIN-Nummer einer unberechtigten Person gegenüber offenbart wird, muss der Karteninhaber die Wartburgmobil unverzüglich informieren.

(4) Die PIN-Nummer gilt nur zur Verwendung an Terminals innerhalb des Tankstellen-Netzwerks.

## **§ 5 Rückgabe der Tankkarte/Sperrung**

(1) Die Tankkarten bleiben Eigentum der Wartburgmobil - die berechtigt ist, jederzeit die ausgegebenen Tankkarten zurückzufordern.

(2) Bei Beendigung der Geschäftsverbindung darf der Kunde die Tankkarten nicht mehr benutzen; diese verlieren ihre Gültigkeit und sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, ist die Wartburgmobil berechtigt, einen Verwaltungsaufwand von EURO 25,- je Karte in Rechnung zu stellen.

(3) Die Wartburgmobil kann Tankkarten ohne vorherige Mitteilung sperren, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

## **§ 6 Bezahlung**

(1) Die Tankungen für Neukunden sind nur möglich, wenn vom Kunden dem Lastschriftverfahren zugestimmt wird.

(2) Um die Anforderungen des Lastschriftverfahrens zu erfüllen muss der Karteninhaber jederzeit über ein Bankkonto verfügen, von dem Einzüge per Lastschriftverfahren erfolgen können und der Wartburgmobil eine Einzugsermächtigung erteilen. Falls ein Einzug per Lastschriftverfahren der Wartburgmobil vom Konto des Karteninhabers nicht erfolgreich durchgeführt werden kann oder ein Scheck vom Karteninhaber an das Unternehmen unbezahlt retourniert wird, hat der Karteninhaber dem Unternehmen für jeden Einzelfall die Verwaltungsgebühren zu erstatten.

(3) Die Wartburgmobil ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf dem Konto des Kunden zu berechnen, die vom Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrags anfallen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes bleibt dadurch unberührt.

(4) Nachdem der Karteninhaber entweder in Liquidation geht – ob freiwillig oder zwangsweise – oder ein Konkurs- oder Vermögensverwalter über sein gesamtes Vermögen oder einen Teil davon ernannt wurde oder falls er insolvent ist oder ein Abkommen mit seinen Gläubigern schließt, wird der gesamte ausstehende Betrag auf dem Konto des Karteninhabers unmittelbar fällig und komplett zahlbar und das Recht, die Karte zu verwenden erlischt automatisch.

## § 7 Verlorene oder gestohlene Karten

(1) Falls eine Karte verloren geht oder gestohlen wurde (einschließlich konstruktivem Diebstahl in Folge dessen, dass eine Person in Besitz der Karte nicht mehr im Auftrag des Karteninhabers handelt, z.B. durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses), muss der Karteninhaber das Unternehmen unverzüglich darüber informieren per E-Mail, Fax oder Einschreiben an die gültige Adresse der Wartburgmobil.

(2) Der Karteninhaber ist weiterhin haftbar für alle Transaktionen, die mit der verlorenen oder gestohlenen Karte bis zum Zugang der Mitteilung über den Verlust der Karte an die Wartburgmobil, durchgeführt werden.

(3) Der Karteninhaber ist jedoch auch bei Zugang der Mitteilung über den Verlust der Karte nicht von der Zahlungsverpflichtung befreit, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachvollzogen werden kann, dass:

- Der Karteninhaber die entsprechende Karte an eine unbefugte Person weitergegeben hat; oder
- Der Verlust der Karte auf grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers zurückzuführen ist; oder
- Der Karteninhaber oder dessen Vertreter einer Aufforderung der Wartburgmobil, die Karte zu zerstören oder an das Unternehmen zurückzusenden nicht nachgekommen sind; oder
- Der Karteninhaber gegen jedwede Bestimmung dieser Vereinbarung verstoßen hat.

(4) Der Karteninhaber ist verpflichtet, zur Wiedererlangung der Karte mit der Wartburgmobil und der Polizei zu kooperieren. Falls die Wartburgmobil den Verdacht hegt, dass eine Karte verloren gegangen ist oder gestohlen wurde, ist die Wartburgmobil berechtigt, der Polizei entsprechende Informationen zu geben und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

(5) Wenn der Karteninhaber eine Karte zurückerhält bzw. wieder auffindet, die als gestohlen oder vermisst gemeldet wurde, muss er diese unverzüglich dem Unternehmen zurückgeben.

## § 8 Mängel

Reklamationen bezüglich der Qualität der Ware, die bei ordnungsgemäßer Mängeluntersuchung erkennbar sind (offenkundige Mängel), sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, nicht offenkundige Mängel innerhalb einer Woche nach Entdeckung geltend zu machen. Beanstandungen sonstiger Art müssen unverzüglich unter Beifügung von Belegen geltend gemacht werden. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber dem jeweiligen Aussteller rechtskräftig festgestellt sind.

## § 9 Schließung des Kontos

(1) Der Karteninhaber kann das Konto durch schriftliche Mitteilung und Rücksendung aller Karten an die Wartburgmobil schließen.

(2) Der Karteninhaber ist verpflichtet trotz beantragter Kontoschließung, alle noch ausstehenden Beträge einschließlich aller Abgaben, Gebühren und Kosten spätestens am Fälligkeitsdatum oder zum Termin, der vom Unternehmen festgelegt wird, zu zahlen.

- (3) Der Karteninhaber muss sicherstellen, dass nach dem Antrag auf Schließung des Kontos keine Transaktionen mehr mit der Karte stattfinden.
- (4) Der Karteninhaber kann die Einzugsermächtigung an das Unternehmen nur widerrufen, wenn alle ausstehenden Zahlungen bereits erfolgt sind.
- (5) Der Karteninhaber ist auch für die Bezahlung erfolgter Transaktionen mit seiner Karte nach Schließung des Kontos verantwortlich.
- (6) Das Konto wird erst geschlossen, wenn alle Karten an die Wartburgmobil zurückgesandt wurden und alle Forderungen gemäß diesen Bedingungen beglichen sind.
- (7) Wenn der Karteninhaber die Karten per Einschreiben zurückschickt, muss er sicherstellen, dass der Magnetstreifen auf der Karte durchgeschnitten ist.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Als Gerichtsstand für beide Teile ist sachlich und örtlich das Amtsgericht Eisenach zuständig.
- (2) Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.
- (3) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Wartburgmobil für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertragsverhältnisses ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (4) Sollte eine Bestimmung oder Teile davon in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen rechtsunwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.